

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 49

Berlin, 5. Dezember 1931

23. Jahrgang

Wirtschaft und höheres Beamtentum

Das Bündnis zwischen der höheren Beamtenschaft und den Wirtschaftsführern, das durch einen Besuch des Reichsbundes der höheren Beamten beim Reichsverband der Deutschen Industrie zustande gekommen war, beginnt sich praktisch auszuwirken. Wir haben vor uns einen Artikel des Staatssekretärs a. D. und Vorsitzenden des Berufsvereins der höheren Verwaltungsbekannteten von Seefeld aus dem Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags über

Gefahren auch die größten staatspolitischen Gefahren herausgeschwört. Sucht man etwa von Seiten des hohen Beamtentums heute schon um gut Wetter nach für die Zeit, wo die Wirtschaft ihre politische Macht mit Hilfe des Faschismus erst einmal ganz uneingeschränkt ausüben kann?

Ebenso eindeutig wie der Aufsatz des Staatssekretärs v. Seefeld ist das Nachwort der Redaktion des Industrie- und Handelstags. Auch die Redaktion ist selbstverständlich, wie es sich für eine

so hohe Körperkraft geizt, völlig „objektiv“ und hält sich von Ubertreibungen in der Form selbstverständlich fern. Was man aber sachlich vortut, betont man doch mit hinreichender Deutlichkeit: Auswahl und Aufstieg des Beamtentums hat nach rein sachlichen Gesichtspunkten vor sich zu gehen, wobei sich nur fragt, welche Gesichtspunkte die „Wirtschaft“ in ihren eigenen Betrieben und Unternehmen bisher als „sachlich“ anerkannt und gehandhabt hat und welche Gesichtspunkte ihr als „rein sachlich“ erscheinen, wenn Naziminister mit brutaler Rücksichtslosigkeit ihre Parteigänger an die Futterkrippe bringen! — Selbstverständlich sollen die öffentlichen Aufgaben abgebaut werden, selbstverständlich soll die Reichsreform und die Verwaltungsreform gefördert werden. Nur fragen wir auch hier wieder, wer denn die Stellen waren, die bisher bei allen Versuchen, auch nur ein einziges Landesgericht oder eine sonstige Behörde abzubauen, mit einer anderen zusammenzulügen usw. auf das energischste im Interesse der Wirtschaft protestiert haben? Waren das nicht die Leute, die dem Industrie- und Handelstag ganz besonders nahe stehen? — Selbstverständlich hat man beim Unternehmertum volles Verständnis für das höhere Beamtentum. Selbstverständlich hält man es nicht für möglich, die Gehälter der verschiedenen Gehaltsstufen allzu weitgehend aneinander anzugleichen. Selbstverständlich müssen die Abstände des höheren Beamtentums vom mittleren und des mittleren vom unteren gewahrt bleiben. Aber wenn die Wirtschaft so ihr volles Verständnis für das höhere Beamtentum beweist, so sollen, das verlangt man, auch die Beamten den Wert des Unternehmertums erkennen. Es kommt darauf an, daß beide von ihrer gemeinsamen Unentbehrlichkeit überzeugt sind. Und der Industrie- und Handelstag erklärt es als eine Aufgabe der Berufsvertretungen und der Führer auf beiden Seiten, diese Verständigung zu fördern. — Wer wagt noch, an der Eignung der Wirtschaftsführer, wie der Führer des Beamtentums für diese Aufgaben zu zweifeln?

109 deutsche und 43 ausländische Erwerbsgesellschaften streiten sich in Deutschland um den Feuerversicherungsschutz. Mit Ausnahme der „Eigenhilfe“ der Konsumgenossenschaften handelt es sich um völlig überflüssige

Einrichtungen. Versicherungsbedürfnis und Versicherungsschutz könnten als öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten vollauf befriedigen. Die Erwerbsgesellschaften schaffen nur Gewinne für Aktionäre, hohe Gehälter für

Generaldirektoren und Tantiemen für die Mitglieder der Aufsichtsräte. Für den Versicherungszweck, die Vergütung von Schadenbränden, haben sie in den Jahren 1924/1929 von 1387,4 Mill. Mk. Prämien, nur 658,2 Mill. Mk. oder 47,4 Proz. aufgewendet. Die Aufwendungen für die Schadenverhütung

müssen unter der Mißwirtschaft in der Versicherung leiden. 293,9 Mill. Mk. Brandschäden haben 1929 allein die genannten Feuerversicherer vergütet. Die Feuerschutzmaßnahmen aber müssen wegen der Finanznot der Gemeinden noch weiter

abgebaut werden. Die Brandschäden werden weiter steigen. Den Feuerwehrlenten soll trotz der bald 5 Millionen Arbeitslosen die Arbeitszeitver

werden um das für die Feuerbekämpfung notwendige Personal zur Verfügung zu haben. In der Feuerversicherung oder herrscht allergrößte Verschwendung. So kann darts nicht weitergehen.

Wir aber haben andere Aufgaben. Uns obliegt die Pflicht, die Rechte der Feuerwehrbeamten zu verteidigen. Sie sind durch die Führer des höheren Beamtentums ebenso bedroht, wie durch die Wirtschaftsführer. Die Bestrebungen auf Personalabbau bei den Feuerwehren, auf Verlängerung der Wachdienstzeit, auf Verschlechterung der Besoldung und Versorgung sind traurige Beweismittel für diese Tatsache. Zur Erfüllung der Pflicht, ihre eigenen Rechte zu verteidigen, müssen sich die Feuerwehrbeamten zu geschlossener Front zusammenfinden.

man es nicht für möglich, die Gehälter der verschiedenen Gehaltsstufen allzu weitgehend aneinander anzugleichen. Selbstverständlich müssen die Abstände des höheren Beamtentums vom mittleren und des mittleren vom unteren gewahrt bleiben. Aber wenn die Wirtschaft so ihr volles Verständnis für das höhere Beamtentum beweist, so sollen, das verlangt man, auch die Beamten den Wert des Unternehmertums erkennen. Es kommt darauf an, daß beide von ihrer gemeinsamen Unentbehrlichkeit überzeugt sind. Und der Industrie- und Handelstag erklärt es als eine Aufgabe der Berufsvertretungen und der Führer auf beiden Seiten, diese Verständigung zu fördern. — Wer wagt noch, an der Eignung der Wirtschaftsführer, wie der Führer des Beamtentums für diese Aufgaben zu zweifeln?

Wir aber haben andere Aufgaben. Uns obliegt die Pflicht, die Rechte der Feuerwehrbeamten zu verteidigen. Sie sind durch die Führer des höheren Beamtentums ebenso bedroht, wie durch die Wirtschaftsführer. Die Bestrebungen auf Personalabbau bei den Feuerwehren, auf Verlängerung der Wachdienstzeit, auf Verschlechterung der Besoldung und Versorgung sind traurige Beweismittel für diese Tatsache. Zur Erfüllung der Pflicht, ihre eigenen Rechte zu verteidigen, müssen sich die Feuerwehrbeamten zu geschlossener Front zusammenfinden.

Abänderungsanträge zur preußischen Sparverordnung

Die dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angeschlossenen kommunalen Beamtenverbände, also der Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, der Deutsche Werkmeister-Verband und der Zentralverband der Angestellten, haben am 16. November 1931 an den Preußischen Landtag eine Eingabe gerichtet, in der sie auf die auf Grund der Reichsnotverordnungen vom 5. Juni und 24. August 1931 am 12. September 1931 erlassene preußische Sparverordnung und ihre Sonderbestimmungen gegenüber den Gemeindebeamten hinweisen. Diese Bestimmungen stellen so schwerwiegende Verschlechterungen des bisher geltenden kommunalen Beamtenrechts dar, daß die kommunalen Beamtenverbände beantragen, der Preußische Landtag möge eine weitgehende Abänderung dieser Vorschriften herbeiführen. Dieser Wunsch wird besonders deshalb nachdrücklich betont, weil die Erfordernisse, die von dem Eingreifen der Sparverordnung zu erwarten sind, in keinem Verhältnis zu den Wirkungen stehen, die von diesen Maßnahmen auf die ohnehin schon durch frühere Bestimmungen häufig und hart getroffene kommunale Beamenschaft ausgehen. Die nachfolgenden zehn Anträge, die wir im Wortlaut und die Begründungen, soweit notwendig, auszugsweise wiedergeben, wurden dem Preußischen Landtag unterbreitet.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:
 1. Die Bestimmung des 4. Teils Kapitel II § 1 Abs. 1 der Sparverordnung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Gesetzes betr. die Anstellung und Vergütung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer hauptsächlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegeld dieser Beamten und die Vergütung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß die Regelung den für die Staatsbeamten geltenden Grundätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht. Soweit von den obersten Landesbehörden für die Festlegung derartiger Bezüge Richtlinien aufgestellt werden, dürfen die in diesen Richtlinien vorgesehenen Sätze nicht überschritten werden.

Begründung: Die Sparverordnung schafft im § 1 eine neue Angleichensvorschrift für die Gemeindebeamtenbesoldungsordnungen, die die Gemeinden insoweit strenger an die Besoldungsregelung für die Staatsbeamten bindet, als jede Abweichung nach oben absofort ausgeschlossen ist. Ausbelebend ist die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse nicht mehr gestattet. Ungeachtet aber ist den Gemeinden erlaubt, ihre Beamten schlechter zu stellen, als die entsprechenden Staatsbeamten gestellt werden, solange sie dabei kein „ausgleichsloses Mißverhältnis“ schaffen. Die Sparverordnung Preußens schafft auch noch die Möglichkeit, daß die kommunale Besoldungsordnung von der preußischen Staatsbesoldungsordnung und damit auch voneinander weitgehend abweicht. In dieser Hinsicht ist die Besoldungsregelung wegen kommunalpolitischer Gegebenheiten. Es kommt darauf an, wieder die feste Grenz nach unten zu schaffen, die vor der Sparverordnung bestand und jetzt beseitigt worden ist.

2. Die Festlegung der Bezüge hat nach Anhörung der Beamtenvertretung und erforderlichenfalls der beteiligten Beamtenorganisationen zu erfolgen.

Begründung: Durch den 1. Teil der Sparverordnung sind die kommunalen Vertretungsorgane bei der Regelung von kommunalen Beamtenrechten und -besoldungsfragen ausgeschaltet. Darüber hinaus ist durch die Aufhebung des sogenannten Gleichstellungsgesetzes die Gefahr geschaffen, daß auch die Verwaltungsorgane, die auf Grund dieses Gleichstellungsgesetzes bisher verpflichtet waren, die Beamtenvertretungen und erforderlichenfalls die Beamtenorganisationen anzuhören, in Zukunft hiervon Abstand nehmen. Damit wäre der kommunalen Beamenschaft jede Möglichkeit der Beteiligung an tatsächlichen Regelungen genommen.

3. An die Bestimmung des 4. Teiles Kapitel II § 3 Abs. 2 der Sparverordnung als Satz 2 anzufügen:

Das Schiedsgericht kann ferner innerhalb der gleichen Frist von jeder Beamtenorganisation insoweit angetrieben werden, als ihre Mitglieder von der Festlegung der Aufsichtsbehörde betroffen sind.

Begründung: Das dem ursprünglichen Wortlaut des § 43 des preußischen Besoldungsgesetzes gemäß ein Befehl der kommunalen Vertretungsorgane, um eine Vereinbarung der Aufsichtsbehörde abzuschließen und die Aufsichtsbehörde zu gewinnen, das Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsbehörden beizuführen. Jetzt ist auch in diesen Fällen die kommunale Vertretungsorgane ausgeschlossen und das Verwaltungsorgan allein zur Entscheidung über die Anerkennung der Festlegung der Aufsichtsbehörde über die Anrufung des Landeschiedsgerichts berechtigt. Damit ist der kommunalen Beamenschaft die Einmündungsmöglichkeit auf die Urteile der Gemeindeorgane fast völlig genommen.

4. Im 4. Teil Kapitel II § 2 Abs. 3 den letzten Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Auf die Vergütung der Genehmigung findet § 3 Abs. 2 entsprechend Anwendung.“

Begründung: Wenn eine Gemeinde eine Änderung ihrer Besoldungsordnung beschließen will, so bedarf sie dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Anrufung des Landeschiedsgerichts gegen die Bestätigung der Genehmigung ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung dient im Rahmen der gegenwärtigen Fassung der Sparverordnung, die eine Unterbreitung der Staatsbeamtenbesoldung gestattet, auch dem Zweck der kommunalen Beamenschaft, in der Hauptsache aber dem Zwecke, eine günstigere Besoldung von Kommunalbeamten im Vergleich zu den Staatsbeamten zu verhindern. Nach Abänderung der Sparverordnung gemäß Antrag 1 würde nur noch der Zweck übrigbleiben, eine günstigere Besoldung von Kommunalbeamten auszusprechen. Ueber die Frage, ob eine günstigere Regelung vorliegt, entscheidet jedoch allein und endgültig die Aufsichtsbehörde. Wir können uns mit der Ausgestaltung des Landeschiedsgerichts in diesen Fällen nicht einverstanden erklären und verweisen darauf, daß die Gemeinden durch Veränderung in ihren Verwaltungsaufgaben gezwungen werden können, ihre Besoldungsordnung zu ergänzen, um ihr Personal seinen Aufgaben entsprechend zu belohnen oder überhaupt erst das erforderliche Personal anstellen zu können.

5. An die Bestimmung des 4. Teils Kapitel II § 1 Abs. 3 der Sparverordnung folgende Vorschrift anzufügen:

Soweit die Gesamtbezüge eines Beamten oder Angestellten oder seiner Hinterbliebenen mit einem Gesamtdienstlohn (Gesamtverfügung) bis zu 15 000 M. jährlich durch diese Verordnung oder durch die Erste und Dritte Gehaltsfürsorgeverordnung zusammen um mehr als 20 Proz. gekürzt werden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dieser Verordnung sowie der Ersten und Dritten Gehaltsfürsorgeverordnung tatsächlich zuzurechnenden Dienstlohn (Verfügung) und dem um 20 Proz. gekürzten Dienstlohn (Verfügung) als nicht zugehörig zu berücksichtigen. Der Unterschied durch Ziehen der Dienstbezüge (Verfügungsbezüge) ausgeglichen wird, jedoch nicht über den 30. September 1935 hinaus. Die Kürzungen außer Anrechnung: a) nur zu währende Kinderbeihilfen; b) Erhöhungen des Wohnungszulagebetrags insoweit, als sie lediglich infolge der Finanzaufhebung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten. Als Gesamtdienstlohn (Gesamtverfügung) im Sinne des Satz 1 und als Dienstlohn (Verfügung), von dem verhältnismäßig die Kürzung um 20 Proz. vorzunehmen ist, gilt das dem Beamten oder Angehörigen oder seinen Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf die Kürzungen nach dieser Verordnung sowie der Ersten und Dritten Gehaltsfürsorgeverordnung jeweils zuzurechnende Dienstlohn (Verfügung).

Ebenfalls: „Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, soweit der Dienstlohn oder die Vergütung in Widerspruch zu der ursprünglichen Bestimmung des § 43 des preußischen Besoldungsgesetzes Rand.“

6. Die Aufsichtsbehörde in weiteren Ausführungsbestimmungen zur Sparverordnung darauf hinzuwirken, daß bei der Anwendung des 4. Teils Kapitel II § 1 Abs. 2 den örtlichen Verhältnissen und den Verhältnissen des Einzelfalles hinreichend Rechnung zu tragen ist.

Begründung: Allen erst sieht die Sparverordnung vor, daß das Anwartschaftsalter und das Besoldungsaltersalter bei Gemeindebeamten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde günstiger festgesetzt werden darf als bei den Staatsbeamten. Diese Vorschrift ist notwendig, weil die Gemeindebeamten vielfach eine lange Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellte hinter sich haben und infolge der Überführung in das Beamtenverhältnis, die nicht selten in höherem Lebensalter stattfindet, sonst schwerwiegenden Ausgesetzt wären. Dies gilt auch für die Überführung von Tauerangestellten in das Beamtenverhältnis. Der Tauerangestellten vom 16. September 1931 verpflichtet jedoch die Aufsichtsbehörde, bei der Entscheidung über Genehmigung, denselben strengen Maßstab anzuwenden, nach dem der Staat gegenüber den unmittelbaren Staatsbeamten verfährt. Diese Anordnung ist geeignet, den von der Sparverordnung selbst anerkannten Zweck völlig zu erreichen.

7. Die Aufsichtsbehörden in weiteren Ausführungsbestimmungen zur Sparverordnung darauf hinzuwirken, daß die Grundzüge für die Festlegung von Stellenzulagen bei der Staatsverwaltung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände insoweit nicht übertragen werden dürfen, als die Stellenzulagen dort nicht wegen besonderer Verantwortlichkeiten oder Schwierigkeit der Funktionen im Vergleich zu den übrigen Stellen der gleichen Beamtengruppe gewährt werden, sondern als sie nur an Stelle einer der gesamten Beamtengruppen an sich zutreffenden höheren Gruppierung in die Besoldungsordnung gesetzt werden sollen.

Begründung: Hinsichtlich der Stellenzulagen bestimmt die Durchführungsverordnung, daß sie „nur noch für solche Stellen anzuwenden sein dürfen, deren Ausmaß durch ihre besondere Verantwortung oder Schwierigkeit wesentlich über die anderen Stellen der Gruppe hinausgehen.“ Diese Anordnung verweist, daß die Gemeinden vielfach Beamtengruppen haben, in denen sich nur wenige Beamte befinden und für die man deshalb keine besonderen Besoldungsgruppen schaffen wollte. Man hat deshalb diese Beamtenkategorie nicht als eine niedrigere Besoldungsgruppe einreihen, zum Ausgleich für die sich auf niedrige Eingruppierung aber Stellenzulagen gewährt. Die Stellenzulagen stehen in diesem Falle einfach eine besondere Besoldung dar, die haben mit den sonst üblichen Stellenzulagen, die für eine Gruppe

den anderen Beamten der gleichen Kategorie herausgehobene Funktion gewahrt werden, nichts gemein. Auf diese Stellenzulagen können deshalb auch die für die sonstigen Stellenzulagen üblichen Grundzüge gar nicht übertragen werden, ohne daß unbillige Benachteiligungen entstehen.

8. Die Ausschichtsbehörde ist in weiteren Ausführungsbestimmungen zur Sparverordnung darauf hinzuweisen, daß Uebergangsregelungen zugunsten der bei der Abänderung kommunaler Besoldungsordnungen im Amt befindlichen Stelleninhaber nicht grundsätzlich in Widerspruch zur Sparverordnung stehen, sondern in den Fällen zu gewähren sind, in denen sie wegen der besonderen Verhältnisse, insbesondere wegen der Gesamtsituation der Angliederung an die Besoldung der Staatsbeamten angebracht erscheinen.

Begründung: Da jede Änderung der Besetzung nach dem Durchführungsersatz für die jeweiligen Stelleninhaber sofort wirksam wird, wird man den Erfordernissen der Verwaltung nicht gerecht. Bei den vorhandenen Stelleninhabern handelt es sich vielfach um alte Beamte, die mit großer Selbstständigkeit zu arbeiten gewohnt sind und deren Erfahrungen nicht nur allgemein der Verwaltung zumutbar kommen, sondern speziell auch die Vorgesetzten nicht unwesentlich entlasten. Es erscheint deshalb notwendig, daß der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben wird, diese besonderen Verhältnisse zugunsten der bisherigen Stelleninhaber zu berücksichtigen.

9. Die Gemeinden und Gemeindeverbände in weiteren Ausführungsbestimmungen zur Sparverordnung darauf hinzuweisen, daß eine mit den Grundzügen sozialer Personalpolitik nicht im Einklang befindliche Anspannung des Personals ebenso wie ein mit diesen Grundzügen unvereinbarer Personalabbau nicht im Sinne der Sparverordnung liegen und von der Staatsregierung nicht gebilligt werden, und daß gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen hiergegen eingeschritten werden wird.

Begründung: Die allgemeine beamtenpolitische Entwicklung schädigt und bedrückt besonders stark die kommunale Beamtenschaft. Durch die Lasten der Wohlfahrtsfürsorge und die Bestimmungen der Sparverordnung werden die Gemeinden in die Zwangslage versetzt, ihre Beamten eher zu gering als zu hoch zu bezahlen und, ganz abgesehen von der Besoldung, bei der Ausnutzung des Personals hinsichtlich der Arbeitszeit, des Urlaubs und der Rationalisierung des Betriebes oder der Verwaltung bis an die äußerste Grenze zu gehen. Hierzu kommt, daß neues Personal nach Möglichkeit überhaupt nicht eingestellt werden soll,

und daß Beförderungen ebenfalls weitgehend unterbunden sind. Aus diesen Verhältnissen bahnt sich eine Entwicklung an, die zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt, und die nicht nur dazu zwingt, die Verhältnisse in den Gemeinden aufs sorgfältigste zu beobachten, sondern auch aller berechtigten Kritik abzuweichen. Die Bestimmungen des Durchführungsersatzes vom 16. September 1931 zeigen, wie berechtigt die Bedenken sind. Nach diesem Erlaß stellen die Ergänzungsmaßnahmen bei den Gemeinden einen wichtigen Kündigungsgrund dar, der zur Lösung des Dienstverhältnisses gegenüber den nur aus wichtigen Gründen kündbaren Dauerangestellten berechtigt. Die Gemeinden werden diesen Hinweis auch auf die nur aus wichtigen Gründen kündbaren Beamten übertragen. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, daß nicht jede Sparmaßnahme als solche bereits zu einer Kündigung aus wichtigen Gründen berechtigt. Deshalb ist es wichtig, in den Ausführungsbestimmungen jeder einzelnen Personalpolitik in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sobald als möglich vorzubeugen.

10. An die Bestimmungen des 2. Teils Kapitel VIII § 1 der Sparverordnung folgende Sätze anzufügen:

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung soweit das Beamtenverhältnis vor dem 1. Oktober 1931 begründet worden ist. Ist eine Anstellungsgutkunde wegen Mangels der Form ungültig, so gelten die Bestimmungen des preussischen Landesrechts über die Form von Privatdienstverträgen insoweit nicht, als sie einer Umdeutung des Anstellungsaktes in einen privaten Dienstvertrag entgegenstehen.“

Begründung: In der Beamtenschaft ist besonders beachtet worden, daß die Sparverordnung und Durchführungsbestimmungen keinerlei Klarstellung darüber enthalten, daß diese Vorschriften über den Erwerb der Beamteneigenschaft nicht für diejenigen Beamten gelten, die auf Grund einer anderslautenden Anstellungsurkunde oder durch Ausübung obrigkeitlicher Funktionen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung der Sparverordnung bereits Beamte geworden sind. Daher bedarf es der im ersten Satz unseres Antrages enthaltenen Klarstellung. Bedauerlich ist, daß die Sparverordnung einen starren Wortlaut der Anstellungsurkunde vorschreibt, der selbst bei geringfügigen Versehen zu den schwersten rechtlichen Konsequenzen führen wird. Deshalb soll der zweite Satz unseres Antrages die Formvorschriften insoweit aufheben, als sie einer Umdeutung des öffentlich-rechtlichen Anstellungsaktes in einen privatrechtlichen Dienstvertrag eines Arbeiters oder Angestellten entgegenstehen würden. B. S.

Gehälter und Pensionen als Etatbelastungen

Nach dem Reichshaushaltspfan 1931/32 belaufen sich die Gesamtausgaben auf 10 653,9 Millionen Mark. Für Beamte werden dafür nicht einmal 500 Millionen Mark ausgegeben. Der Gesamtaufwand für Beamtengehälter beläuft sich einschließlich der Zulagen, der Aufwandsgelder, der Unterhaltungen für Beamte, der Hilfsleistungen durch Beamte usw. auf rund 450 Millionen Mark. Dann betragen die Gesamtaufwendungen für die Beamten im Reichsetat 1931/32 nicht einmal 5 Proz. des gesamten Etatvoranschlags, d. h. 95 Proz. der finanziellen Verpflichtungen des Reiches werden durch andere Faktoren als Beamtengehälter bestimmt. Daraus folgert, daß selbst eine nochmalige 10prozentige Kürzung der Beamtengehälter — wirtschaftlich ein kompletter Wahnsinn — nicht einmal eine Einsparung von 1 Proz. des Reichsetats bringen würde.

Noch viel geringer ist die Einsparung auf dem Gebiete des Pensionswesens. Zwar sind im Reichsetat 1931/32 für Ruhegehälter und Versorgungsbezüge 1638,3 Millionen Mark ausgeworfen. Davon entfallen aber auf Zivilpensionen nur rund 100 Millionen Mark, die restlichen 1530 Millionen Mark sind Kriegsbeschädigtenrenten, Militärpensionen und anderes. Man mag sich nun einmal ausrechnen, welche Auswirkung eine Kürzung von Pensionen um 5 Proz. für den Gesamtetat haben muß. Aber auch jede weitergehende allgemein rigorose Maßnahme gegen den Pensionsetat kann bei der vorliegenden Gesamtsumme von 1638,3 Millionen Mark niemals einen bedeutsamen finanziellen Effekt haben.

Bei einem Vergleich der Ausgaben für Bezüge der Beamten und Angestellten des Reiches ergibt sich, daß wir heute längst unter den Stand vom Jahre 1926 gekommen sind. Nicht nur die vorgenannten Gehaltsaufbesserungen durch das Besoldungsgeleit vom Jahre 1927 sind restlos durch Notverordnungen wieder beseitigt worden, sondern auch die zwangsläufigen Ausgaben, wie sie durch Beförderung und Altersaufstieg entstehen, haben nicht verhindern können, daß wir heute in den Gesamtausgaben für Reichsbeamte unter den Stand vom Jahre 1926 gekommen sind. Nachfolgende Zahlen machen das ersichtlich. Es wurden für Beamte und Angestellte des Reiches verausgabt: 1926: 454,5 Millionen; 1927: 417,1 Millionen; 1928: 541,6 Millionen; 1929: 544,6 Millionen;

1930: 553,9 Millionen; 1931 rund 450 Millionen. Für eine Untersuchung der Personalbelastungen für die Länder- und Gemeindefetats ist man auf das Etatjahr 1928/29 angewiesen. Entsprechende Erhebungen sind vom Statistischen Reichsamte in Wirtschaft und Statistik veröffentlicht worden. Bei einer kritischen Bewertung dieser amtlich mitgeteilten Zahlen muß man berücksichtigen, daß inzwischen durch zahlreiche Eingriffe gewaltige Herabsetzungen stattgefunden haben, und daß darum alle mitgeteilten Zahlen um mindestens 15 bis 20 Proz. gegenüber den augenblicklichen Verhältnissen überhöht erscheinen.

Legen wir die Verhältnisse von 1928/29 zugrunde, dann ergibt sich folgendes Verhältnis: Es betragen die Gesamtausgaben: 20 801,3 Millionen Mark. Von diesen entfielen 5307,4 Millionen Mark auf Gehälter und Pensionen, und zwar 4396 Millionen Mark auf Gehälter und 911,4 Millionen Mark auf Pensionen. Im einzelnen ergab sich dabei folgendes Bild:

	Gehälter	Pensionen	Gesamtausgaben
	in Mill. Mark		
Reich	541,6	107,5	837,8
Länder	1776,1	456,7	4585,1
Gemeinden	1885,1	315,3	8028,7
Kreisstädte	193,1	31,9	639,8

Wer diese Zahlen vorurteilslos auf sich wirken läßt, wird einsehen müssen, daß Gehälter und Pensionen bei den Gesamtausgaben unserer öffentlichen Etats nicht den ausschlaggebenden Anteil ausmachen. Die vielleicht nicht ungerne gesehene Beamtenpension, die zu dem fortgeschrittenen Einkommensabbau der Beamtengehälter geführt hat, der seinerseits wieder den Lohn- und Gehaltsabbau der Arbeiter und Angestellten gewissermaßen als Schrittmacher einleitete, hat ungeheure Unzufriedenheit erzeugt, die Kaufkraft und damit die private Wirtschaft schwer geschädigt, zu einer wesentlichen, zu Buch schlagenden Entlastung des Etats hat sie nicht geführt. Trotzdem beachtlich man, den einmal eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten, weil er so schon breit und bequem ist und weil man glaubt, an der Stelle des schwächsten Widerstandes stark sein zu müssen. B. S.

Das neue Pensionsrecht

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 beträgt das Ruhegeld nach der letzten Reichsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 für die über 65 Jahre alten Beamten höchstens 75 Proz. des ruhegeldfähigen aktiven Dienstinkommens. Es ist also der bisherige Pensionshöchstmaß von 80 auf 75 Proz. herabgesetzt worden, was zur Folge hat, daß alle über 75 Proz. des aktiven Gehalts liegenden Pensionen um 1 bis 5 Proz. von 80 Proz. gekürzt werden. Die Kürzung tritt ein mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für Witwen und Waisen hat die neue Gesetzesbestimmung die Auswirkung, daß die Hinterbliebenenbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1932 gekürzt werden, wenn sie bisher aus einer über 75 Proz. des aktiven Dienstinkommens liegenden Pension berechnet wurden. — Rein zahlenmäßig ergibt sich für die Berechnung der Kürzung folgendes Bild:

Zit die Pension errechnet	dann wird sie gekürzt um	oder u je 100 Mk Pension, Witwen- oder Waisengeld um Mk
aus 80 Proz. d. akt. Dienstink.	5 Proz. v. 80 Proz.	6,25
" 79 " " " "	4 " " 79 "	5,76
" 78 " " " "	3 " " 78 "	3,84
" 77 " " " "	2 " " 77 "	2,59
" 76 " " " "	1 " " 76 "	1,13

Unter Zuhilfenahme dieser Tabelle kann sich jeder unter die Kürzungsbestimmungen fallende Pensionär und jede Witwe die am 1. Januar 1932 eintretende Kürzung selbst ausrechnen. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß bei der Ausrechnung die Lohnsteuern von der jetzigen Pension nicht vorher abgesetzt werden dürfen. Der Kürzungsbetrag wird unter Berücksichtigung der Lohnsteuer etwas geringer als der mit Hilfe der Tabelle errechnete Betrag sein, weil von der kleineren gekürzten Pension auch eine entsprechend verringerte Lohnsteuer in Abzug gebracht wird.

Beispiele:

Jetzige Pension, 80 Proz. des aktiven Dienstinkommens (ohne Steuerabzug)	200,— Mk.
Pensionskürzung ¹⁾ 2,5 v. 6,25 Mk.	12,50 Mk.
Pension ab 1. Januar 1932	
187,50 Mk.	
Jetzige Pension, 77 Proz. des aktiven Dienstinkommens (ohne Steuerabzug)	250,— Mk.
Pensionskürzung ¹⁾ 2,5 v. 2,59 Mk.	6,47 Mk.
Pension ab 1. Januar 1932	
243,53 Mk.	
Jetziges Witwengeld, berechnet aus 79 Proz. des aktiven Dienstinkommens (ohne Steuerabzug)	110,— Mk.
Kürzung ¹⁾ 1,1 v. 5,06 Mk.	5,56 Mk.
Witwengeld ab 1. Januar 1932	
104,44 Mk.	

Der Abschnitt II des Kapitels V a. a. O. enthält die Vorschriften über die Kürzung von Nebenbezügen, die die Pensionäre in Form von Arbeitseinkommen nach § 6 Abs 1 bis 4 des Einkommenssteuergesetzes (Anrechnungseinkommen) beziehen. Es fallen unter letzteren Begriff alle Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirt-

¹⁾ Die bisherige Pension bzw. Witwengeld geteilt durch 100.

tschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nichtgewerblicher Bodenbewirtschaftung, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus sonstiger selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit. Von der Berechnung sind ausgeschlossen Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen und andere wiederkehrende Bezüge.

Bezieht der Pensionär außer seinem Ruhegehalt ein Anrechnungseinkommen, das jährlich den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigt, so tritt keine Kürzung des Ruhegeldes ein. Ist aber das kürzungsfreie Einkommen von 6000 Mk. durch die Nebenbezüge überschritten, so wird das Ruhegeld um die Hälfte desjenigen Betrages gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen 6000 Mk. übersteigt. Eine Kürzung tritt aber in diesem Falle nur dann ein, wenn Ruhegeld und Anrechnungseinkommen zusammen den Betrag von 9000 Mk. im Jahre übersteigen. Anrechnungsfrei bleibt für jedes kinderzuschlagspflichtige Kind ein Betrag von 600 Mk. jährlich.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Haben-einkommen Mk.	Prozentuale Kürzung des Gesamteinkommens eines Pensionärs beim Vorhandensein von Nebeneinkommen.						
	Jährlich Ruhegeld bzw. Waisengeld						
	1000 Mk.	2000 Mk.	3000 Mk.	4000 Mk.	6000 Mk.	10000 Mk.	15000 Mk.
	Prozentuale Kürzung des Gesamteinkommens (Ruhegeld + Anrechnungseinkommen)						
6 000	—	—	—	—	—	—	
7 000	—	—	5,0	4,5	3,8	2,9	
8 000	—	10,0	9,0	8,3	7,1	5,5	
9 000	10,1	13,6	12,5	11,5	10,0	7,8	
10 000	9,0	16,6	15,3	14,4	12,5	10,0	
11 000	8,3	15,3	17,8	16,6	14,7	11,9	
12 000	7,6	14,6	20,0	18,6	16,6	13,6	
13 000	7,1	13,3	18,7	20,5	18,4	15,1	
14 000	6,6	12,5	17,6	22,2	20,0	16,6	
15 000	6,2	11,7	16,6	21,0	21,4	18,0	
16 000	5,8	11,1	15,7	20,0	22,7	19,2	
17 000	5,5	10,5	15,0	19,0	23,9	20,3	
18 000	5,2	10,0	14,2	18,1	25,0	21,4	
19 000	5,0	9,5	13,6	17,4	24,0	22,5	
20 000	4,7	9,0	13,0	16,6	23,0	23,3	

Die treppenförmig durch die Tabelle gehende Linie zeigt die Grenze an, bei deren Überschreiten das Ruhegeld vollkommen fortfällt. Da dieser absolute Betrag dann für alle darüber vorkommenden Nebeneinkommen gleich bleibt, sinkt von da an die Prozentzahl der Kürzung. Die Zusammenstellung zeigt aber, daß der Kürzungsprozentsatz bei gleichem Nebeneinkommen mit steigendem Ruhegehalt abfällt, solange die Grenze für den gesamten Wegfall der Pension nicht erreicht ist. Es hätte wenigstens erwartet werden müssen, daß eine Regelung getroffen wäre, bei der dieser Prozentsatz bei steigendem Ruhegeld gleich bleibt, ja, man hätte es sogar sicher gerechter gefunden, wenn er mit steigender Pension gleichfalls angezogen wäre, und zwar unter Schonung der kleinen Pensionen.

Reichsrat und Reichsdienststrafordnung

Der Reichsrat hat in seiner Voll Sitzung am 12. November 1932 den Entwurf der Reichsdienststrafordnung verabschiedet, nachdem gegenüber dem Entwurf der Reichsregierung einige Verschlechterungen vorgenommen wurden. Der Vertreter Preußens setzte sich warm für den Entwurf der Reichsregierung ein. Trotzdem wurde die Regierungsvorlage in wesentlichen Punkten verschlechtert. Im einzelnen betraf die Änderung der Reichsratsausschüsse folgende Punkte:

Der Entwurf sah für Dienstvergehen eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor; die Ausschüsse haben diese Frist auf fünf Jahre verlängert. Der Entwurf erkennt die Vorschriften der Strafprozessordnung für ausdrücklich anwendbar an, nimmt aber die Postbeschlagnahme aus. Da bei Dienststrafverfahren das Schwergewicht in der Voruntersuchung liegt, führt der Entwurf die Parteipflicht herbei. Hier ist die Bestimmung gestrichen worden, daß Anklagevertreter und Verteidiger auch bei der Vernehmung des Beschuldigten zugegen sein können. Der Entwurf stellte es in das freie Ermessen des Beschuldigten, ob er in der Hauptverhandlung erscheinen will. Die Ausschüsse haben aber den bestehenden Rechtszustand aufrechterhalten, wonach das persönliche Erscheinen des Beschuldigten dadurch erzwungen werden kann, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

Die bedingte Strafaussetzung, die der Entwurf für die Gehaltskürzung zulassen wollte, erschien den Ausschüssen unvereinbar mit Wesen und Zweck des Dienststrafverfahrens und wurde deshalb gestrichen. Sie hielten es auch für untragbar, daß das Wiederaufnahmeverfahren des Beschuldigten zulässig sein soll. Es wurde beschlossen, das Wiederaufnahmeverfahren auch zuungunsten des Beschuldigten zuzulassen, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen die Dienstentlassung rechtfertigen würden.

Weitere Beschlüsse der Ausschüsse sollen der Vereinfachung und der Abkürzung des Verfahrens dienen. Schließlich wurde noch eine Änderung vorgenommen bei den Grundätzen für landesrechtliche Dienststrafordnungen, die in der Fassung des Entwurfs nach der Meinung der Ausschüsse über den Rahmen der Grundsatzgesetzgebung weit hinausgingen. Die Bestimmungen wurden so gefaßt, daß der Entwurf nicht zum Erlaß von Dienststrafordnungen nötig, daß aber die bestehenden Dienststrafordnungen wie die zu erlassenden den aufgestellten Grundätzen entsprechen müssen. — Mit diesen Abänderungen geht nun die Vorlage dem Reichstag zur Beschlußfassung zu.

Die Fürsorgebestimmungen für preussische Polizeibeamte

Die Rechtsverhältnisse der preussischen Polizeibeamten sind durch das „Polizeibeamtengesetz“ vom 21. Juli 1927 (GS. S. 151) geregelt. Die durch die Sparverordnung vom 12. September 1931 in Kraft gesetzten Bestimmungen sind gesperrt gedruckt und sollen auf Antrag der Regierungsparteien wieder in Kraft gesetzt werden. Die wichtigsten Fürsorgebestimmungen sind:

§ 16. Beamte des Polizeivollzugsdienstes mit Ausnahme der Polizeioffiziere treten mit dem auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 27. Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere und der künftigen Polizeiwachtmeister beträgt nach vollendeter ruhegehaltsfähiger dreißigjähriger Dienstzeit $\frac{1}{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundsiebenzigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und von da bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ bis auf $\frac{3}{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens, jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt auch vom fünfundsiebenzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre nur um $\frac{1}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfundsiebenzigsten Dienstjahre nur um $\frac{1}{100}$ bis auf $\frac{3}{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens steigt.

§ 28. (1) Die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1922 (Gesetzesammlung Seite 153) und seiner Änderungen finden auf Dienstunfälle der Polizeivollzugsbeamten Anwendung. Als Dienstunfall gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (nach der Sparverordnung „grundsätzlich nur ein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körper Schaden verursachendes Ereignis“), die der Betroffene in Ausübung oder infolge seines Dienstes erleidet.

(2) Beträgt die Unfallpension nicht mindestens 20 Proz. des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens mehr als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, so tritt eine Erhöhung der Unfallpension um 20 Proz. des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens ein, jedoch darf der Höchstfuß von insgesamt 80 Proz. des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens nicht überschritten werden.

(3) Ist der Beschäftigte infolge Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Unfallpension auf 100 Proz. des Dienststeinkommens zu erhöhen.

(4) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallpension nach § 1 Absatz 2 des Unfallfürsorgegesetzes ausbedingten Polizeivollzugsbeamten tritt eine Minderung der Unfallpension in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen ärztlichen Nachuntersuchungen veranlassen die Pensionsrechnungsbehörden in Abständen von fünf zu fünf Jahren. Einem Pensionempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann die Unfallpension ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 29. An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1 letzter Absatz des Unfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen darüber und über das etwaige teilweise Ruhen der Unfallpension während der Heilbehandlung trifft der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 32. (1) Polizeioffiziere und künftige Polizeiwachtmeister können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn die Ruhegehaltsempfänger zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen kann als Empfänger einer Unfallpension eine Kapitalabfindung nur unter Zugrundelegung eines Ruhegehalts nach ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gewährt werden.

§ 33. Ueber die Anträge auf Abfindung entscheidet der Minister des Innern.

§ 34. (1) Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn: a) der Antragsteller das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem 25. Lebensjahre eine ent-

sprechende Abfindung gewährt werden; b) der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist; c) für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht.

(2) Hält der Minister des Innern eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheiten zur Äußerung zu geben.

§ 35. Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überschreiten, der sich bei der Kapitalisierung aus der Hälfte des Höchst Ruhegehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 12 ergibt.

§ 36. Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von zehn Jahren zuzehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 35 festgesetzten Jahresbetrages gezahlt.

§ 37. Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 38. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Minister des Innern bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

§ 39. (1) dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsanteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich nach Ablauf des 1. Jahres auf 92 Proz., des 2. Jahres auf 84 Proz., des 3. Jahres auf 75 Proz., des 4. Jahres auf 66 Proz., des 5. Jahres auf 56 Proz., des 6. Jahres auf 46 Proz., des 7. Jahres auf 35 Proz., des 8. Jahres auf 24 Proz., des 9. Jahres auf 12 Proz. der Abfindungssumme. Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

(3) Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe 3 Proz. Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 40. Der nach § 37 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 38, 39 zurückgezahlt ist.

§ 41. Polizeivollzugsbeamte erhalten bei Vollendung des 60. Lebensjahres eine einmalige Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdienststeinkommens.

§ 47. (1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen der im Dienste gestorbenen Polizeioffiziere und der künftigen Polizeiwachtmeister beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats, an die Hinterbliebenen der Ruhegehaltsempfänger mit Ablauf des Gnadenvierteljahrs.

(2) Für die ersten drei Monate des Bezuges von Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen der während ihrer Zugehörigkeit zur Schutzpolizei gestorbenen Polizeioffiziere und der künftigen Polizeiwachtmeister zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Staatshaushaltsplan besonders vorgesehene Zulagen und Vergütungen, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfen usw.) zustand. § 15 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzesammlung S. 298) und seiner Abänderungen sowie das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzesammlung S. 35) finden dabei keine Anwendung.

§ 48. (1) Stirbt ein Polizeioffizier oder ein künftiger Polizeiwachtmeister, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Erleichterung des Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugsentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird nach den für Verletzte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 50. (2) Samtliche Vorschriften des Polizeibeamtengesetzes finden jedoch Anwendung: a) auf die Polizeibeamten die unter

Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Schuttpolizeibeamtengesetz entweder in der Schuttpolizei unkündbar angestellt oder entsprechend § 14 von der Schuttpolizei in einen anderen Polizeidienstzweig übergeführt oder in den Polizeidienst der Gemeinden oder Gemeindeverbände übernommen sind; b) in einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu bestimmenden Umfang und zu den von ihm zu bezeichnenden Zeitpunkten auch auf die übrigen der im Abs. 1 genannten Schuttpolizeibeamten, die einen gleichen Verzicht erklären; c) vom 31. März 1933 ab auf alle im Abs. 1 genannten Schuttpolizeibeamten, die einen gleichen Verzicht erklären.

Von dem nach a, b oder c erklärten Verzicht werden die Ansprüche nicht berührt, die sich aus der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ergeben.

Die Magirus-Stahldehleiter

Nachdem auf der Automobilausstellung in Berlin im Sommer dieses Jahres die neueste Schöpfung der Magiruswerke, die 38 Meter hohe Stahldehleiter Bewunderung erregte, wurde sie auch später den verschiedenen kommunalen und freiwilligen Feuerwehren vorgeführt. Auf dieser Fahrt durch Deutschland gelangte dieselbe im September auch nach Hamburg und wurde hier an sämtlichen Wachen in Betrieb vorgeführt. Was die Firma Magirus durch den Bau dieses Fahrzeuges erzielt hat, ist eine Höchstleistung, und die Feuerwehrleute können volles Vertrauen zu diesem Gerät haben.

Um die Höhe von 38 Meter zu erreichen, besteht die Leiter aus 5 Leiterteilen. Die Holme sowie die Sprossen und Verspannungen sind aus hochwertigem Stahl in Hohlprofil hergestellt und elektrisch verschweißt. Die Sprossen der Leiter sind mit einem Gummibelag versehen, um beim Besteigen bei schlüpfrigem Wetter, Schnee oder Eis ein Ausrutschen zu verhindern. Auch bei der Herstellung des Drehgestells und des Aufrichtrahmens ist nur bester Stahl verwendet worden und jegliches Nieten vermieden. Durch Verwendung dieses Metalls und durch seine vorzügliche Verarbeitung vermindert sich das Eigengewicht der Leiter ganz beträchtlich, gleichzeitig wird die Stabilität und Tragfähigkeit gegenüber den Holzleitern erhöht. Im Verhältnis zur Höhe der Leiter mußte naturgemäß auch das Fahrgestell in einem größeren Ausmaß hergestellt werden, so daß es durch seine Länge und Breite besonders auffällt. Da das Fahrzeug Luftbereifung hat und die Leiter beim Besteigen durch die einseitige Belastung Schwankungen ausgeht, befinden sich am hinteren Teil des Fahrgestells auf jeder Seite zwei drehbare Erdstützen, durch die das Schwanken ausgeschlossen ist. Des Weiteren wird, wie bei den älteren Leitern, vom Fahrmotor, hier einem 100-PS. Sechszylinder-Magirus-Motor, getrieben, allerdings sind auch hier verschiedene Verbesserungen gemacht worden. Neu ist bei dieser Leiter die selbsttätig wirkende Terrainregulierung, hervorgerufen durch einen Flüssigkeits-Schaltapparat, welcher die Kontakte des elektrischen Stromkreises schließt und durch einen Elektromagneten den Steuerhahn verstellt. Im Bedarfsfalle kann aber auch die selbsttätige Terrainregulierung ausgeschaltet und der Steuerhahn durch ein Handrad betätigt werden. Zum Zeichen, daß der elektrische Strom unterbrochen ist, leuchtet eine grüne Lampe auf, welche erlischt, sobald der Stromkreis wieder geschlossen ist und die Terrainregulierung wieder selbsttätig arbeitet. Eine weitere Neuerung ist der Benutzungsfeldanzeiger. Durch diese Vorrichtung kann man mit einem Blick die ganze Lage der Leiter im Benutzungsfeld übersehen und auch die Spitzenbelastung für jede Leiterstellung ablesen. Wird die Benutzungsgrenze überschritten, leuchtet eine rote Lampe auf. So sind zur Sicherung noch mehr Verbesserungen ausgeführt worden, alle hier anzugeben würde zu weit führen.

Durch die Durchführung dieser Leiter ist uns Feuerwehrleuten bewiesen, daß diese Leiter ein schnell und sicher arbeitendes Gerät ist. Hoffentlich erlauben es die Mittel der Staatskasse recht bald, daß auch die Hamburger Feuerwehr ihren Wagenpark um dieses Fahrzeug vergrößern kann.

A. M.

Aus der Feuerversicherung

Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt. Die Bayerische Versicherungsanstalt hat den Geschäftsbericht für 1918 mit 1929 in einer umfangreichen Druckschrift erstattet. Sie verweist einleitend darauf, daß in Zukunft nur einjähriger Bericht erstattet wird. Dem Bericht über die Landesbrandversicherungsanstalt entnehmen wir: Durch Gesetz vom 23. Juli 1918 wurde der Verwaltung ein Landesauschuß als Vertretung der Versicherten

beigegeben. Das Gesetz vom 18. August 1922 ermächtigt die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses und mit Genehmigung der Staatsregierung eine Satzung zu erlassen, die zugunsten der Versicherten von den Bestimmungen des Gesetzes abweicht. Die Satzung wurde unterm 29. September 1922 im GVB. S. 561 veröffentlicht. Nach dem Gesetz vom 16. August 1923 können durch die Satzung die Beiträge der wirklichen Gefahr noch mehr angepaßt und abgestuft werden. Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Oktober 1923 (GVB. S. 365) wurden u. a. geändert: Artikel 60 der Satzung dahin, daß bei Verstößen gegen bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln und Sicherheitsvorschriften, nämlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen, die Beiträge entsprechend erhöht werden; Artikel 61 dahin, daß die Entschädigung ganz oder teilweise verweigert und der Beitrag in dreifacher Höhe nachgehoben werden kann, wenn eine Gefahrenerhöhung nicht angezeigt wird. Mit Bekanntmachung vom 8. August 1928 erließ Artikel 60 eine Ziffer 9, wonach die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses die jährlichen Beiträge und Zuschläge allgemein wie auch bezirksweise (unmittelbare Städte, Bezirksgemeinden) ermäßigen kann. Seit 1. Oktober 1928 werden in Bezirken und unmittelbaren Städten, die einen günstigen Schadenverlauf aufweisen, die Beiträge um 10 oder 20 Proz. ermäßigt. Das Gesetz vom 16. August 1923 brachte außerdem die Einrichtung eines Landesgerichts, das über Beschwerden gegen Bescheide der Versicherungskammer über anderweitige Verwendung der Entschädigung zu entscheiden hat. Für den Außendienst der Landesbrandversicherungsanstalt ist das Land in 53 Brandversicherungsämter eingeteilt. Die Zahl der versicherten Gegenstände ist von 2.511.000 im Jahre 1914 auf 2.972.508 am 1. Oktober 1929, also um 18,4 Proz. gestiegen. Die Haftsumme ist in der gleichen Zeit von 10.420 Millionen auf 25.972 Millionen Mark, also um 149,3 Proz. gestiegen. Die Zahl der Schadenbrände betrug 1914 3701 (ohne Blitzschäden 2884), 1923 1715, weniger 53,7 Proz. (1623 weniger 43,8 Proz.), 1929 4592 gegen 1914 mehr 24,1 Proz. gegen 1923 mehr 167,7 Proz. (4118 gegen 1914 mehr 30,0 Proz. gegen 1923 mehr 153,7 Proz.). Die Zahl der beschädigten Gebäude betrug 1914 7039, 1923 2928, weniger 58,4 Proz.; 1929 9225 gegen 1914 mehr 31,1 Proz. gegen 1923 mehr 215,1 Proz. Die Entschädigungssumme ging von 6,8 Millionen Mark im Jahre 1914 auf 3,5 Millionen Mark im Jahre 1923, oder um 48,5 Proz. zurück und stieg auf 15,4 Millionen Mark oder 126,5 Proz. mehr gegen 1914 und 340 Proz. mehr gegen 1923. Auf Brände mit einem Schaden von 1 bis 1000 Mk. entfielen 1914 68,7 Proz. der Brände und 4,8 Proz. der Schadensumme; 1923 69,5 Proz. der Schadenbrände und 3,8 Proz. der Schadensumme; 1929 65,6 Proz. der Schadenbrände und 2,8 Proz. der Schadensumme. Brände mit einem Schaden von 1001 bis 10.000 Mk. beanspruchten 1914 bei 27,8 Proz. der Schadenbrände, 54,2 Proz. der Schadensumme; 1923 bei 26,3 Proz. der Schadenbrände, 52,4 Proz. der Schadensumme und 1929 bei 25,2 Proz. der Schadenbrände 37,9 Proz. der Schadensumme. Brände über 10.000 Mk. beanspruchten 1914 bei 3,5 Proz. der Schadenfälle 41,0 Proz. der Schadensumme; 1923 bei 4,2 Proz. der Schadenfälle 43,8 Proz. der Schadensumme und 1929 bei 9,2 Proz. der Schadenfälle 59,3 Proz. der Schadensumme. Auf Brandstiftung und Blitzschlag entfielen:

Brandstiftung	1914		1923		1929	
	Schaden	Schaden	Schaden	Schaden	Schaden	Schaden
	Prozent		Prozent		Prozent	
Erwiesen vorsätzliche	0,6	1,3	0,8	1,2	0,74	1,69
Erwiesen fahrlässige	0,6	1,0	1,0	0,5	2,35	1,23
Dermutlich vorsätzliche	13,2	23,7	13,0	38,4	11,30	24,23
Dermutlich fahrlässige	25,4	24,2	27,3	20,3	24,76	14,26
Durch Kinder	6,3	5,9	4,9	7,3	4,00	4,33
Blitzschlag zündend	4,2	7,9	1,2	2,3	2,72	1,61
Blitzschlag nicht zündend	17,9	0,8	4,1	0,2	7,62	0,57
Zusammen	68,2	64,8	52,3	70,2	53,49	59,2

Der Geschäftsbericht erwähnt dazu, daß gerade der Schadenverlauf des Jahres 1923 erkennen läßt, wieviel Schäden bei dem Willen verhindert werden könnten und daß besonders stark die Zahl der Brände zurückging, die durch Fahrlässigkeit und Kinder verursacht wurden. Die Uebersicht zeigt aber auch, daß die meisten Verluste durch Schadenbrände auf Bränden beruht, deren Ursache unbekannt bleibt. Schon allein diese Tatsache müßte die Feuerversicherer veranlassen, den Ausbau der selbsttätigen Feuermeldung weit mehr als bisher durch entsprechende Auflagen und Beitragsnachschuß zu fördern. — In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1931 hat die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt für 277 Brände 9787.300 Mk. Schäden zu vergüten.

Statistisches aus der Entwicklung des AfA-Bundes

Der Allgemeine freie Angestelltenbund hat in diesem Jahr auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken können, die im Interesse der Angestellten sehr fruchtbringend war. Vor dem Kriege waren es nur wenige Angestelltenverbände, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angehörten, aber schon 1896 gab es einen Verband der Büroangestellten, der 163 freigewerkschaftliche Angestellte umfing. 1899 trat der Zentralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Lagerhalter mit einigen hundert Mitgliedern auf den Plan. Diese drei Verbände bildeten die Grundlage, auf der sich der Zentralverband der Angestellten (ZbA) im Laufe der Jahre aufgebaut hat. Kurz vor dem Kriege zählte dieser Verband etwa 30 000 Mitglieder.

Die sich nach und nach entwickelnden Angestelltenverbände fanden sich 1917 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die bereits 130 000 Mitglieder umfing. Aus dieser Arbeitsgemeinschaft ging später der Allgemeine freie Angestelltenbund hervor, der zur Zeit seiner Gründung im Oktober 1921 weit über 600 000 Mitglieder zählen konnte. Durch Organisationsvertrag wurden mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund Richtlinien vereinbart, die gegenseitige Unterstützung zusicherten. Das organisatorische Gefüge des AfA-Bundes ist in den zehn Jahren seines Bestehens ohne nennenswerte Veränderungen geblieben. Selbstverständlich hat der AfA-Bund genau wie jede andere Organisation nach dem Aufschwung in den Nachkriegsjahren durch die Inflation und Wirtschaftskrise einen erheblichen Teil seiner Mitglieder verloren. Die Entwicklung des AfA-Bundes seit der Gründung zeigt nachfolgende Tabelle:

Jahresende	Zahl der Verbände	Zahl der Mitglieder	Jahresende	Zahl der Verbände	Zahl der Mitglieder
1921	14	649 472	1926	15	399 855
1922	15	667 808	1927	13	395 756
1923	15	543 596	1928	14	421 106
1924	15	471 949	1929	14	453 233
1925	14	448 277	1930	14	462 263

Daraus ist ersichtlich, daß der Tiefpunkt in der Organisation mit dem Jahre 1927 erreicht wurde und seither eine ganz günstige Entwicklung des AfA-Bundes zu verzeichnen ist.

Die Entwicklung der dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände in den letzten drei Jahren wird von der folgenden Tabelle skizziert:

Verband	Zahl d. Zweigvereine	Ende 1928	Ende 1929	Ende 1930
ZbA	782	176 212	199 450	210 380
Werkmeister	1 646	129 908	129 794	126 318
Butab	549	59 139	66 876	69 252
Polierbund	402	13 654	14 364	13 812
Bauangestellten	91	9 500	9 285	10 630
Bühnengenossenschaft	115	7 250	7 800	6 800
Schiffingenieure	9	4 800	4 600	4 600
Ärztinnen	28	3 835	4 567	4 418
Zuschneider	65	3 300	3 300	3 300
Chorleiter	67	3 350	3 398	3 114
Werkmstr. d. Schuhindustr.	70	3 238	3 173	3 091
AfA-Bund. Pol.-Oberstf.	29	2 713	2 492	2 423
Fördermaschinen	31	2 117	2 134	2 125
Kapitäne und Steuerleute	6	2 000	2 000	2 000
Insgesamt	3 890	421 106	453 323	462 263

Seit kurzem ist auch unser Gesamt-Verband mit seinen Angestellten dem AfA-Bund angeschlossen.

Im allgemeinen beträgt der Anteil der weiblichen Mitglieder an der Gesamtmitgliederszahl des AfA-Bundes 20 bis 22 Proz. Der größten Teil der weiblichen Mitglieder mußern die Bühnengenossenschaft und der Chorleiterverband. Gegenwärtig hat der AfA-Bund einschließlich dem Saargebiet 13 Bezirkskartelle mit rund 650 Ortskartellen, die der Einteilung der ADGB-Bezirksauschüsse entsprechen.

Der Ausgangspunkt für die freigewerkschaftlichen Grundzüge des AfA-Bundes war und ist die Erkenntnis, daß die Angestellten einen Teil der Arbeiterklasse bilden. Jede mittelständische Angestelltenpolitik wird grundsätzlich abgelehnt und im Sozialismus die erstrebenswerte höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation gegenüber der heutigen kapitalistischen Gesellschaft angestrebt.

Aus den deutschen Beamten-Gewerkschaften

Freistaat Sachsen. Der Landesauschluß Sachsen des ADB. veranstaltete am 21. November eine Landesbeiratsstgung, zu der er insbesondere die Landtagsfraktionen geladen hatte, um in deren Gegenwart die Auffassung der freigewerkschaftlichen Beamtengewegung über die Sächsische Notverordnung darzulegen. Leider waren nur Vertreter der SPD., der KPD. und der Deutschnationalen Volkspartei erschienen. Kollege Stein schilderte die Ursachen der finanziellen Notlagen in den öffentlichen Körperschaften. Er wies nach, daß die Befoldungsentwicklung in den letzten Jahren einen Verlauf zugunsten der unteren und mittleren Beamten nahm. Deshalb habe auch der Landesauschluß Sachsen des ADB. bei seiner Einabe an den Landtag in erster Linie danach gestrebt, der breiten Masse der Beamtenhilfe zu helfen. Es werde vom Landtag erwartet, daß die gerechtfertigten Forderungen des ADB. in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Kollege Döbel vom Landesverband Sächsischer Staatsbeamten schilderte die Bemühungen der sächsischen Staatsregierung, neben der allgemeinen Gehaltskürzung der Beamtenhilfe noch weitere Opfer aufzuerlegen. Als Beispiele führte er an die Abänderung des Befoldungsgesetzes und der Befoldungsordnung, die Aufrückungssperre, die Verbreiterung der Gräben zwischen den oberen und unteren Beamten, die Verlängerung des Vergütungsalters, die Kürzung bei Pensions- und Hinterbliebenenbezügen die Heraushebung der Dienstleistungsbeiträge, die Kürzung der Dienstkleidungszuschüsse um 50 Pf. und die Kürzung der Fahrradabnützungsschädigung. Kollege Raumburger (Gesamt-Verband) stellte die Auswirkungen der Sächsischen Notverordnung auf die rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten fest. Es handelt sich dabei insbesondere um einen Ausschuß der Anfechtungsklage bei Entschädigungen, die die Kündigung oder die Unkündbarkeit der Gemeinde-, Bezirks- und Zweckverbandsbeamten betreffen und um die Änderung des Staatsaufsichtsverfahrens in der Gemeindebeamtenbefoldung, bei welchem in der Gegenwart alle Grundzüge der Demokratie beseitigt worden sind, indem einseitig jeweils ein Bürgermeister und ein Ministerialbeamter die Befoldung für die Beamten der einzelnen Gemeinde festsetzen, ohne daß sich die Beamtenhilfe gegen irrendwelche dabei auftretende Schäden schützen kann. Kollege Raumburger kritisierte dann weiter die in den Richtlinien zur Gemeindebeamtenbefoldung angeordnete Maßnahme, die Gehälter einzelner Beamtengruppen, so der Verwaltung-, der Polizei- und der technischen Beamten, nach Gemeindegrenzen festzusetzen. — Nachdem über die drei Referate eine zustimmende Diskussion stattgefunden hatte, wurde eine entsprechende Entschlüsselung angenommen.

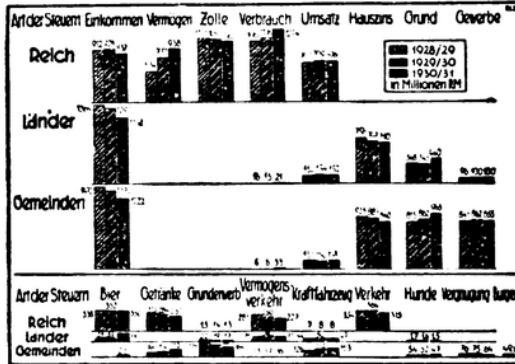
Kollege Stein schilderte sodann die organisatorischen Verhältnisse im ADB. innerhalb des Reiches des Freistaates Sachsen. In der letzten Zeit sind dem Landesauschluß beigetreten die Allgemeine Vereinigung der Rubehändler und der Reichsbund der Justizbürobeamten. Der Bund Sächsischer Staatsbeamten führt mit der Gewerkschaft Sächsischer Staatsbeamten augenblicklich einen erbitterten Kampf um die Herabsetzung der Beiträge, der Befegung von Vorstandsposten und um die Erholungsheime der Beamtenhilfe. Die Interessenvertretung der Beamtenhilfe setzt dabei vollständig ins Hintertreffen. Erfreulicherweise kann festgehalten werden, daß innerhalb des ADB. von allen Beteiligten das beste Einvernehmen und die wirksamste Gemeinschaftsarbeit gepflegt wird.

UMSCHAU

Neue Notverordnung. Der württembergische Finanzminister Dehlinger hat erst kürzlich erklärt, daß eine neue 10prozentige Gehaltskürzung in Aussicht stehe. Selbstverständlich wurde diese Nachricht prompt dementiert. Ebenso selbstverständlich ist aber, daß ein amtliches Dementi heute nicht mehr unter allen Umständen so bewertet werden darf, daß nun an der dementierten Tatsache auch nicht das Geringste wahr ist, sondern daß man das Dementi zu lesen verziehen muß! Dann zeigt sich daß nur scheinbar die ganze Behauptung dementiert wird, während sich das Dementi doch nur auf einen formalen Nebenpunkt beschränkt. So war es schon bisher, so wird es vielleicht auch diesmal wieder sein. Es laufen ganz bestimmte Gerüchte um, die uns zu der Annahme berechtigen, daß schon gegenwärtig, d. h. bei Reaktionsstößen, konkrete Pläne innerhalb der Reichsregierung ausgearbeitet sind, eine neue Gehaltskürzung vorzunehmen. Wann diese in Kraft tritt, ist uns im Augenblick noch nicht bekannt, es erhebt uns keineswegs ausgeschlossen, daß sie noch vor dem 1. Dezember in Kraft gesetzt wird. Wenn es nicht mehr möglich ist, die Notverordnung noch vor dem 1. Dezember herauszubringen, so wird man die Maßnahme doch vielleicht in der Form mit dem 1. Dezember in Kraft treten lassen, daß man die Verordnung im Laufe des Dezember erscheinen läßt und die gekürzten Beträge bei der

zweiten oder dritten Gehaltsrate abzieht. Wir sind im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr in der Lage, zu dieser Meldung im einzelnen vor Redaktionsschluss Stellung zu nehmen. Wir brauchen auch nicht zu versichern, daß bereits alle Maßnahmen eingeleitet sind, um sofortige Aufklärung von der Reichsregierung zu bekommen und die Durchführung dieser ungeheuerlichen Pläne zu vereiteln.

Die Verteilung der Steuern auf Reich, Länder und Gemeinden. Zwei Umstände sind es, die die Finanznot der Gemeinden, die noch immer im Vordergrund des politischen Interesses steht, verursacht. Einmal das Ansteigen der Fürsorgelasten infolge der Vermehrung der Erwerbslosenunterstützten, und dann die Rückgänge der Steuernahmen. Die Gemeinden und die Länderregierungen sind zum wesentlichen Teil Kostgänger des Reiches. Unser Bild



zeigt, welche Steueranteile vom Reich den Gemeinden und den Ländern zugewiesen werden und welche Steuern die Gemeinden noch allein behalten. Man sieht auch, daß in den letzten drei Haushaltsjahren die Steueranteile von Ländern und Gemeinden sowie die Grund- und Gewerbesteuer, der Hauptfaktor der Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden, niedriger geworden sind. Die Verbrauchssteuern, soweit sie den Gemeinden zufallen, sind nicht sehr bedeutend. Die Bürgersteuer wurde erst im letzten Vierteljahr des Haushaltsjahres 1930/31 erhoben und wird erst im laufenden Geschäftsjahr für die Gemeinden von Bedeutung sein. Auch für die übrigen Steuern wird im laufenden Geschäftsjahr eine grundlegende Umfstellung in der Verteilung erfolgen, die ja schon durch den Ausfall bei der Hauszinssteuer bedingt ist.

Brandberichte

Altona. Am 10. November, 10 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach Klein-Flottbek, Schlegelstraße 17, gerufen. Der Dachstuhl eines Wohnhauses, dessen Dachstuhl ausgebaut ist, stand in größerer Ausdehnung in Flammen. Mit zwei Schlauchleitungen gelang es, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Ein Kollege wurde durch einen herabfallenden Dachziegel verletzt und erlitt einen Nasenbruch. Das Feuer ist durch eine unsachgemäß ausgeführte Schornstein- und Ofenanlage entstanden.

Anordnungsbezugnis an Brandstätte. In Rothenuffeln (Minden) traf nach Ansicht der Landjäger der mit dem Besizer des brennenden Gebäudes verwandte Brandmeister für die Feuerbekämpfung unzureichende Anordnungen an Brandstelle. Den Auftrag andere Anordnungen zu treffen, beantwortete der Brandmeister damit, daß er die Leitung der Wehr niederlegte. Bei einem späteren Feuer verhielt sich die Feuerwehr in der Hauptsache passiv. Sie traut sich nun mit der Absicht, sich durch Mitgliedsbeschluss aufzulösen, wenn die Tätigkeit des Brandmeisters auch weiterhin der Kontrolle der Landjäger unterstellt bleibt. Als Tatsache wird angegeben, daß Wasser auf ein dem brennenden Gebäude gegenüber liegendes Gebäude so lange gegeben wurde, bis an dem brennenden Haus nichts mehr zu retten war. Ob diese Maßnahme falsch war, läßt sich ohne genaue Kenntnis der Vorgänge nicht beurteilen.

Berlin. Am 10. November, nach 4 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Bahnhof Teigarten gerufen. In einem Stadtbahnwagen in der Mitte eines Zugs war durch Kurzschluss ein Schadenfeuer entstanden. Dadurch schmorten im Dienstgebäude auf dem Bahnhofsplatz mehrere Kabel durch und auch das Diensthäuschen des Fahrleiters geriet in Brand. Der Bahnsteig selbst war stark verqualmt. Das Feuer wurde mit einem Rohr in kurzer Zeit gelöscht, der schadefaste Zug durch eine Dampflokomotive abgeleitet. Der Zugverkehr auf dem Stadtbahnbetrieb erlitt jedoch starke Störung und die Züge erhebliche Verspätung. Der Kurzschluss war dadurch

entstanden, daß ein Stromabnehmer des Stadtbahnzuges abgebrochen war und sich festgeklemmt hatte. Die Motoren des Zuges hatten keinen Schaden erlitten.

Brandschäden im Oktober. Die Brandkurve zeigt im Monat Oktober d. J. eine rückwärtige Bewegung. Die landwirtschaftlichen Brandschäden weisen jedoch immer noch ganz erhebliche Summen auf, die auch in diesem Monate der Brandkurve das Gepräge geben. Obwohl erfreulicherweise ein unverkennbarer Rückgang zu bemerken ist, hat die Brandstiftungsseuche in manchen Gegenden immer noch nicht nachgelassen. Nicht selten wird Versicherungsbetrug als Folge wirtschaftlicher Not festgestellt. Der Gesamtschaden sämtlicher in den ersten zehn Monaten d. J. abgekommenen 3125 Großfeuer stellte sich auf ungefähr 153.442.000 Mark gegen 2716 mit 165.347.000 Mk. in derselben Zeit des Vorjahres. Die rückläufige Bewegung ist zur Hauptsache auf die schlechte wirtschaftliche Lage zurückzuführen, durch die viele Unternehmungen zur vorübergehenden oder dauernden Einstellung ihres Betriebes gezwungen wurden, wodurch auch manche Feuergefahren von selbst zum Verhagen gebracht wurde. — Im ganzen ereignete sich im Deutschen Reich im Oktober 1931 je 10.000 Mk. um mehr betragende Großfeuer: 1. Landwirtschaft 275 Brände mit 11.505.000 Mk. Wertverlust; 2. Industrie und Handel 52 Brände mit 4.885.000 Mk. Wertverlust; 3. Brände verschiedener Art 32 Brände mit 900.000 Mk. Wertverlust; zusammen 359 Brände mit 17.292.000 Mk. Wertverlust, gegen 499 Brände mit 23.130.000 Mark Wertverlust im Vormonat.

Dampfkesselexplosion. In der Sauerländer Gebirgswarenfabrik Rupprath in Oberschleborn (Westfalen) entstand am 28. Oktober ein Schadenfeuer, das rasch um sich griff und dem auch das an die Fabrik angrenzende Wohnhaus zum Opfer fiel. Die Bewohner des Hauses konnten nur noch das nackte Leben retten. Die Fabrik wurde mit dem gesamten Maschinenpark vom Feuer vernichtet. Der überhitzte Dampfkessel explodierte. Wagen und Maschinen wurden fortgeschleudert. Zwei Personen erlitten durch die umherfliegenden Teile Schädelbrüche und schwere Brandwunden. Die Entstehungsurjade ist unbekannt.

Danzig. Am 4. November, 20.03 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach Jakobsneugasse 10 11 zu einem Dachstuhlbrand gerufen. Der erste Löschangriff wurde mit einer C-Leitung und unter der Schutze von Kreislaufgeräten über das Treppenhaus durchgeführt. Beim Öffnen der Bodentüre sah sich der Löschtrupp einem ausgebreiteten Brandherd gegenüber. Zur Einkreisung des Feuers wurde eine zweite Schlauchleitung über eine Motorleiter vorgenommen. Der Dachstuhl war in ungefähr 40 Quadratmeter stark beschädigt, daß er zum Teil einstürzte, wobei drei Kollegen glücklicherweise nicht besonders schwer verletzt wurden. Um den Wasserschaden möglichst gering zu halten, wurden zum Nachlösch der brennenden Teile nur Eimerpfeifen verwendet.

Gaseplosion. Am 3. November erfolgte in einem fünfstöckigen Neubau in Prag eine Gaseplosion. Von dem Neubau waren glücklicherweise nur wenige Wohnungen bezogen. Zerstört wurde die beiden oberen Stockwerke sowie in dem ganzen Wohnblock zahlreiche Fensterbänke. Menschenleben sind nicht zu beklagen, jedoch wurden 5 Personen verletzt. Die schwersten Verletzungen trugen ein Elektromonteur davon, der an der elektrischen Leitung des Aufzugs arbeitete. Vielleicht hat ein elektrischer Funke die aus einem schadhafsten Gasrohr ausgeströmten Gase zur Entzündung gebracht.

Kinobrand. In den Luna-Lichtspielen in Frankfurt a. M. geriet am 8. November 17.30 Uhr während einer kurzen Abwesenheit des Vorführers das Filmband in Brand. Nach seiner Rückkehr in den Vorführungsraum setzte der Vorführer sofort die Sprinkler-Anlage in Tätigkeit und alarmierte die Feuerwehr. Das Feuer war bei Ankunft der Wehr bereits gelöscht, so daß nur noch Nachlöscharbeiten zu verrichten waren. Ruhe und Ordnung im Zuschauerraum blieb ungestört, so daß bereits während der Aufräumarbeiten die Vorführung mit einem anderen Vorführungsapparat weitergeführt werden konnte.

Landesgrenzen unterbrechen Feuerzucht. In Osterreich an der Grenze des Landes Oldenburg war ein größeres Schadenfeuer entstanden. Die Essener (Oldenburg) Motorspritze konnte wegen eines Schadens nur mit vermindelter Kraft arbeiten. Die Quakenbrücker Motorspritze war bis an die Landesgrenze gefahren, konnte jedoch nicht eingreifen, da sie auf Oldenburgs Gebiet nicht zuständig ist.

Feuer!

Es glimmt und glüht und lobert und zuckt —
Droht zündend die Schranken zu stürzen!
Kein Wasserstrahl löst je so feurige Glut.
Ein Herz! — nicht ein Haus — steht in Flammen!
Emma Usthal-Jackel

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des 3. hiesigen Verbandes, Berlin SW 16, Mischkestr. 10
Verantwortlicher Redakteur: Hans Weilmayer, Berlin SW 16, Mischkestr. 10
Zentrum, Jannowitz Nr. 61/91